

Schneider-Zeitung

Organ des Verbandes christlicher Schneider, Schneiderinnen und verwandter Berufe Deutschlands.

Die „Schneider-Zeitung“ erscheint alle 14 Tage Samstags u. wird den Mitgliedern gratis zugestellt. Für Nichtmitglieder kostet die „Schneider-Zeitung“ durch die Post bezogen 1 Mark pro Quartal ohne Bestellgeld.

Redaktion u. Expedition: Köln, Venloerwall 9. Fernsprech-Nr. A 6656. —
Redaktionschluss Montags Mittags vor dem Erscheinungstag. Inseratenannahme
durch Otto Kleine, Berlin SW. 47. Modernstr. 67.

Weiterführung des Kampfes um das Koalitionsrecht.

Weite Kreise unseres Volkes sind der Auffassung, mit der Aufhebung des § 153 G.O. sei für die Freiheitlichkeit des Koalitionsrechtes der Arbeiter schon mehr als genug geschehen; das Thema vom Kampf um das Koalitionsrecht sei gegenstandslos geworden und müsse deshalb fallen gelassen werden. Tue die Arbeiterschaft das nicht, fordere sie vielmehr weiter, so sei sie im Unrecht und maßlos.

Wie wenig ist doch die wahre Rechtslage bekannt! Wie wenig ist bekannt, daß die Forderung nach Aufhebung des § 153 G.O. nur als ein kleiner Teillausschnitt aus dem großen Komplex der Forderungen angesehen werden darf, den der Programmpunkt der Arbeiterorganisationen: freiheitliches Koalitionsrecht, umfaßt. Was gilt es da nicht alles noch an alten Hemmungsgesetzen aufzuheben? Da haben wir noch die Bestimmungen der preussischen Gewerbeordnung von 1845 (§§ 182 ff.), die dazu benutzt werden, den Staatsarbeitern überhaupt das Sockloaheren zu verbieten. Da haben wir das preussische Gesetz von 1854 betr. den Kontraktbruch der Landarbeiter usw., das den ländlichen Arbeitern Altpreußens das Streikrecht versagt. Da haben wir noch den § 59 des hannoverschen Polizeistrafgesetzbuches, der in dieselbe Herbe schlägt. Da finden wir weiter die zahlreichen Gesetze, die den Kontraktbruch der Landarbeiter mit kriminellen Strafen bedrohen. Da stehen noch die fast unübersehbaren Bestimmungen der Gefindeordnungen und älteren Polizeistrafgesetze in Kraft, die „Ungehorsam und Widerspenstigkeit der Diensthoten gegen rechtmäßige Befehle der Dienstherrschaft“, „nichtrechtzeitigen Antritt des Dienstes“ mit Geld- und Haftstrafen und polizeilicher Zurückführung bedrohen. Da stoßen wir auf die Bestimmungen des allgemeinen preussischen Landrechts von 1794 und des Polizeigesetzes vom 11. März 1850, die es von Natur schon den Koalitionen feindlichen Polizeiorganen möglich gemacht haben, Arbeitskämpfe von vornherein zu unterlagen, Streik- und Boykottposten ohne gerechte Gründe aufzuheben, die Vereins- und Versammlungstätigkeit der Koalitionen zu beengen, die Nachwuchsfrage zu erschweren. Da stoßen wir auf die Bestimmungen alter Gesetze betr. das Plakat- und Bettelverteilungswesen, die es den Gewerkschaften fast unmöglich machen, sich der modernsten Mittel zur Verbreitung von Nachrichten und Aufforderungen zu bedienen, mag ihre Sache auch noch so gerecht sein. Da bedroht noch die Rechtsprechung des Reichsgerichts zu § 253 Str.G.B. jeden Führer eines sittlich sogar völlig einwandfreien Arbeitskampfes mit der Strafe der Erpressung. Da erheben sich noch drohend § 826 W.G.B. und § 860 Str.G.B. und noch andere Bestimmungen. Doch brechen wir die Litanei ab. Die Zahl der koalitionsfeindlichen oder doch infolge der Auslegung, die sie gefunden haben, koalitionsfeindlich wirkenden Gesetze ist noch so groß, daß ihre bloße Aufzählung ermüdend wirkt.

Und da will man meinen, die Freiheitlichkeit des Koalitionsrechtes sei schon groß genug, sei schon zu groß? Wir fallen nicht darauf herein, weil wir es besser wissen. Und deshalb können wir keine Ruhe geben und das Thema unter den Tisch fallen lassen, sondern in gesetzlichen Bahnen müssen wir weiter kämpfen, bis all der Schutt, der sich da noch rings um die Koalitionen aufgetürmt, weggeräumt ist.

Und dann geben wir noch nicht Ruhe. Denn erst dann ist der Platz frei, auf dem sich der Bau eines positiven Koalitionsrechtes, überhaupt eines modernen Arbeitsrechtes erheben kann, soll und wird. Dann kommt die positive Regelung des Boykotts, des Streiks, der Sperre, des Arbeitsnachweises, des Tarifwesens usw. Eher gehts nicht damit, denn eher gelten wir psychologisch schon nicht als gleichwertige Kompartenten im Kampfe um diese neuen Gesetze gegenüber denen, die jetzt die „beati possidentes“ (glückliche Besitzer, d. Red.) in der Rechtsordnung und im Kampfe ums Recht sind. Der Verlauf der Verhandlung der Arbeitskammervorlage von ihrer ersten Entstehung bis auf den heutigen Tag bestärkt uns in dieser Ueberzeugung täglich aufs neue.

Schon hören wir die Frage: „Wollt Ihr denn nie zufrieden sein? Habt Ihr denn nie genug sozialpolitische Gesetze?“ Darauf ist zu sagen: Die Zukunft bringt immer neue Wandlungen im wirtschaftlichen, sittlichen, politischen und geistigen Leben und damit immer neue Schwierigkeiten für uns und neue Forderungen. Zufrieden im absoluten Sinne können wir also nicht sein noch werden. Wohl aber könnten wir zufriedener sein und wollen es auch werden. Wie die Arbeiterschaft von 1914 eine sozusagen höhere Unzufriedenheit besaß als die der neunziger Jahre, so kann die von 1919 wieder in einem besseren Sinne unzufrieden sein als die von 1914. Man gebe ihr, was ihr gebührt. Vor allem die Gleichberechtigung. Die kommt im Wahlrecht zum Ausdruck, die kommt aber auch im Lebensrecht der Gewerkschaften, dem Koalitionsrecht, zum Ausdruck. Warum mit seinem freiheitlichen Ausbau so zaudern? Warum dann mal Aufhebung des Jugendparagrafen und zwei Jahre später Aufhebung des § 153 G.O., um nach wieder zwei Jahren vielleicht mal den § 253 Str.G.B. oder die Plakatgesetze oder den Grobenunfugparagrafen oder sonst etwas zu ändern? Warum diese Tröpfchenwirtschaft? Merkt man denn gar nicht da hoch oben in Berlin und anderswo, daß ein solches Verfahren gar keinen Eindruck macht? Merkt man nicht, daß dadurch immer wieder von neuem die Auffassung in der Arbeiterschaft bestärkt wird: „Man traut und schätzt uns doch nicht so recht, was wir haben wollen, das müssen wir uns (allzu schwer) erkämpfen!“ Glaubt man im Ernst, mit dem bisherigen Verfahren Durchhaltebestimmungsenergie erzeugen zu können. Oder ist man der Ansicht, wenn man in einem großen Wurf die dringendsten Forderungen die Arbeiter befriedige, dann sei damit dem Rinde der gesamte Spielzeugvorrat auf einmal ausgehändigt, und wenn

der verbraucht sei, werde es um so lauter schreien und dann eben nicht mehr zu befriedigen sein. Ach, die Sorge lasse man doch fahren, es handelt sich nicht um Kinder!

Das Arbeitskammergesetz und die hohe Politik.

Der Reichstag hat seine Sommertagung beendet und hat sich bis zum 5. November 1918 vertagt. Seine Arbeiten waren außerordentlich schwer, es galt zunächst den durch die Kriegsverhältnisse ins Schwanken geratenen Reichshaushalt in Ordnung zu bringen und die Verzinsung der immer mehr anwachsenden Reichsschuld zu sichern. Diese schwere Arbeit hat der Reichstag erledigt und die ihm vorgelegten Steuergesetze neben dem eigenen Initiativantrag auf Besitzsteuern verabschiedet.

Auf dem Gebiete der Sozialpolitik war die Reichstagsarbeit weniger fruchtbar. Entsprechend den Vereinbarungen, die bei Berufung des Grafen von Hertling zum Reichskanzler zwischen diesem und den Mehrheitsparteien des Reichstages getroffen wurden, sind dem Reichstage mehrere Gesetze von sozialpolitischer Bedeutung vorgelegt worden. Verabschiedet wurde die Vorlage auf Aufhebung des § 153 RVO. Damit ist eine wesentliche Beschränkung der Koalitionsfreiheit aufgehoben, ein Ausnahmegesetz gegen die Arbeiter gefallen. Am 12. Juli 1918 wurde das Gesetz über die Vermehrung der Reichstagsitze und die Verhältniswahl in großen Reichstagswahlkreisen verabschiedet. Der dritte und wichtigste Gesetzesentwurf, der über die Arbeitskammern, ist im 84. Ausschuss des Reichstages stehengeblieben. In zwölf langen Sitzungen hat sich dieser Ausschuss mit den grundsätzlichen und strittigen Fragen, über Gestaltung, Umfang, Aufgaben und den in die Kammern einzubeziehenden Personenkreis beschäftigt, und eine Anzahl diesbezüglicher Beschlüsse gefaßt, die jedoch nicht immer die Zustimmung der verbündeten Regierungen gefunden haben. Wie aus den mehrfachen Erklärungen des Staatssekretärs vom Reichswirtschaftsamt hervorgeht, hat der Beschluß des 84. Ausschusses auf allgemeine territoriale Kammern keine Aussicht, von den verbündeten Regierungen angenommen zu werden. Die Regierung besteht auf der Einrichtung von Fachkammern und will nur da gemeinsame Arbeitskammern zugelassen, wo Fachkammern nicht errichtet sind. Bei der Begründung der Fachkammern durch die Regierungsvertreter, insbesondere durch den Geheimrat Neumann vom preussischen Handelsministerium, ging aber hervor, daß der Gedanke der fachlichen Kammer so gut wie undurchführbar ist und eigentlich nur die große Industrie dabei berücksichtigt würde; das Mittelgewerbe und die Kleinindustrie würden dabei ausfallen. Ganz abgesehen davon hätten die Fachkammern auch den Nachteil, daß sie bei Fragen, welche die Allgemeinheit des Gewerbes und der Arbeiterschaft berühren, nicht in der wünschenswerten Weise wirken könnten, sie durch gegeneinanderlaufende Beschlüsse der Sache mehr schaden als nützen würden.

Die Gewerkschaften aller Richtungen, die christlich-nationale Arbeiterbewegung, ja selbst die gelben Arbeitervereine haben sich wie zahllose Arbeitgeber auf den Standpunkt gestellt, daß Arbeitskammern auf territorialer Grundlage zu errichten sind. Diesen Wünschen nachkommend haben die aus der Arbeiterschaft hervorgegangenen Abgeordneten aller Parteien im Reichstag einen gemeinsamen Antrag eingereicht, der die obligatorische Einführung von Arbeitskammern für die Bezirke einer oder mehrerer Verwaltungsbehörden verlangt. Dieser Antrag ist angenommen worden und bildet nun den Stein des Anstoßes. Es ist ganz offenkundig, daß der Geist des Widerstandes von maßgebenden preussischen Stellen ausgeht. Das Reichswirtschaftsamt selbst hatte einen besseren, die Wünsche der Arbeiterschaft berücksichtigenden Entwurf ausgearbeitet. Es mußte die guten Beziehungen auf preussischen Einspruch hin wieder fallen lassen und im Ausschuss gewissermaßen gegen die eigentliche bessere Auffassung sich äußern.

Die Sache liegt nun so, daß ein Arbeitskammergesetz ge-

schaffen werden soll, das den wesentlichen Wünschen der Gesamtarbeiterschaft widerspricht, nur weil das preussische Handelsministerium, der preussische Eisenbahnminister und eine Anzahl Industrielle das verlangen. Durch die Arbeitskammern soll endlich der Arbeiterstand die ihm schon vor 30 Jahren zugesagte öffentlich-rechtliche Vertretung erhalten, soll er diesbezüglich gleichgestellt werden mit den übrigen Ständen. Wenn dieses Ziel erreicht werden will, der soziale Friede damit gefördert werden soll, so dürfen bei Ausgestaltung des Arbeitskammergesetzes die Wünsche der Arbeiter nicht unberücksichtigt bleiben.

Man darf wohl annehmen, daß sowohl der Reichstag wie auch der Herr Reichskanzler sich auf denselben Standpunkt stellt. Als vor 40 Jahren im Reichstag über die Zweckmäßigkeit des Arbeitsbuches debattiert wurde, vertrat Freiherr v. Hertling als Reichstagsabgeordneter die Auffassung, daß darüber die Arbeiter in erster Linie zu fragen sind. Er erklärte in der Sitzung vom 6. Mai 1878: Wenn man sich berief auf das Interesse der Gewerbetreibenden an der Einführung der Arbeitsbücher, so frage ich, hat man denn auch die Arbeiter in dieser Beziehung gefragt, ob sie für die Einführung dieser Arbeitsbücher sind?

Bei den Arbeitskammern handelt es sich um eine viel wichtigere Frage, um eine ungeheuer größere Zahl von Arbeitern als wie damals, um einen Volksteil, der nicht bloß wegen seiner Größe, sondern auch wegen seiner Leistungen und Opfern in diesem ungeheuren Kriege Berücksichtigung verdient und verlangt. So ist denn die Arbeitskammervorlage zu einer Frage von großer politischer Bedeutung geworden. Die Parteien welche auf die Stimmen der Arbeiterschaft etwas geben, werden sich nicht leicht hin über deren Wünsche hinwegsetzen können oder sie damit abweisen, daß sie sagen: Arbeitskammern auf territorialer Grundlage sind ja nicht versprochen worden. Es war der Führer der nationalliberalen Partei, Abg. Stresemann, der in der Sitzung des Hauptausschusses vom 12. Juli 1918 diesen Ausspruch tat. Er ist um so verwunderlicher als Dr. Stresemann in den letzten Jahren für die Wünsche der Arbeiterschaft stets Verständnis zeigte. Es ist möglich, daß der Hinweis hauptsächlich aus dem Grunde erfolgte, um die Angriffe der Sozialdemokratie auf die Regierung Hertling abzuweisen und die Reichstagsmehrheit beisammenzuhalten. Der Vorgang zeigt ebenfalls, wie hochpolitisch die Arbeitskammerfrage bereits geworden ist.

Ein Heimarbeitengesetzentwurf in Oesterreich.

Der österreichische Minister für soziale Fürsorge hat im Abgeordnetenhaus einen Gesetzesentwurf über die Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse in der Heimarbeit eingebracht. Der Gesetzesentwurf entnimmt dem im Jahre 1911 ausgearbeiteten Referentenentwurf des Handelsministeriums, der die Konfektionsindustrie behandelte, unter Berücksichtigung der vom Arbeitsbeirat und anderen Körperschaften gegebenen Anregungen und Vorschläge die Grundsätze, die eine allgemeine Anwendung auf alle Zweige der Heimarbeit gestatten. Der erste Teil, der auf sämtliche Zweige der Heimarbeit Anwendung finden soll, sucht, wie eine amtliche Angabe besagt, alle Voraussetzungen zu schaffen, damit die Aufsichtsbehörde jederzeit einen Einblick in die Lohnverträge der Heimarbeit gewinnen kann, damit ferner die Rechtsverhältnisse möglichst hergestellt werden. Der zweite Teil des Entwurfes soll vorläufig nur für jene Zweige der Heimarbeit Anwendung finden, in denen sich eine Regelung der Arbeitslöhne als möglich erweist. Die Konfektionsindustrie kommt hier in erster Linie in Betracht. Es werden Zentralheimarbeitskommissionen errichtet werden, die, von Lokalheimarbeitskommissionen unterstützt, berufen sind, Mindestlöhne und sonstige bindende Vorschriften über die Arbeits- und Lieferungsbedingungen festzusetzen, soweit nicht durch Verhandlungen von Organisation zu Organisation freie Vereinbarungen zustande kommen. Die Ge-

Genehmigung der Kommissionsbeschlüsse bleibt dem Minister für soziale Fürsorge vorbehalten. Den Sozialarbeitskommissionen wird insbesondere auch die Rolle von Einigungsämtern zugewiesen. Die Bestimmungen des Gesetzes sollen ein halbes Jahr nach Friedensschluß in Kraft treten.

Der Gesetzentwurf von 1911 enthält neben Gesundheitsvorschriften Bestimmungen über den Aushang von Lohnlisten, die Einrichtung von Lohnbüchern und Listenführung. Vor allem aber wird der Versuch gemacht, die Lohnfrage unmittelbar anzufassen. Als Lohnämter sollen Heimarbeitskommissionen fungieren, die sich aus sechs Abteilungen (den befugten Kunden- und Stützmeistern, den Fabrikanten, den Kaufleuten, den Werkstatthelfern der Stützmeister und den eigentlichen Heimarbeitern) zusammensetzen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind von der politischen Landesbehörde zu ernennen. Nach Möglichkeit sollen bei der Bildung die bestehenden öffentlichen Organisationen herangezogen werden, also die Handels- und Gewerbevereine, die Innungen, die Gehilfenausschüsse der Gewerbetreibendenvereine. Die Beschlüsse sind von den Landesbehörden zu genehmigen; zur Gültigkeit der Beschlüsse ist erforderlich, daß sie in den in Betracht kommenden Abteilungen mit Zweidrittel-Mehrheit gefaßt werden. Außerdem liegen den Heimarbeitskommissionen einigungsamtliche Befugnisse ob. Die Verhandlungen vor dem Einigungsamt sind auf Antrag der Beteiligten einzuleiten. Auch kann die politische Landesbehörde oder der zuständige Gewerbeinspektor sie im Interesse der Verhinderung oder Beilegung eines Streiks oder einer Aussperrung verlangen. Gelangt die gültliche Beilegung nicht, so kann die Kommission einen Schiedsspruch fällen, der veröffentlicht wird, aber keine bindende Kraft erlangt. Vorgeesehen ist verstärkte Gültigkeit von Tarifverträgen; vorbehaltenlich entgegenstehender Abmachungen der Parteien sollen sie als Grundlage eines jeden Einzelarbeitsvertrages gelten, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer einer der vertragsschließenden Parteien angehören. Beim Bestande eines Kollektivvertrages haben die Satzungen der Heimarbeiterkommission nur dann Anwendung zu finden, wenn die Parteien die Arbeitsverhältnisse in einer vom Tarif abweichenden Weise regeln. Wird während der Gültigkeitsdauer von Satzungen ein Tarifvertrag geschlossen, so verlieren die Satzungen ihre Rechtsverbindlichkeit insoweit, als die Arbeitsverhältnisse von den Parteien im Einzelfall gemäß dem Kollektivvertrag geregelt werden können.

Der Entwurf hatte seinerzeit scharfe Kritik hervorgerufen und ist wohl durch die Beratungen im sozialpolitischen Ausschuss des Generalkommissariats für Kriegs- und Ubergangswirtschaft mancherlei Änderungen unterworfen worden. Es scheint, als ob die Unternehmer bei den Verhandlungen sehr starken Widerstand gegen einen wirklich durchgreifenden Heimarbeiterchutz geleistet haben.

Käthe Gaebel.

Aus der Kürschnerbranche.

Im Berliner Kürschnergewerbe wird seitens der Arbeitnehmer bei achttündiger täglicher Arbeitszeit ein Minimalwochenlohn verlangt für Gesellen 100 Mk., für Zwerger und Klopfer 70 Mk., für Hand- und Maschinennäherinnen 50 Mk. Die „Kürschner-Zeitung“, das Organ der verschiedensten Arbeitgebervereinigungen des Kürschnergewerbes bringt in Nr. 15 vom 15. Juli hierüber einen Bericht, in welchem sich folgende beachtenswerte Stelle befindet:

Die Lohnforderung muß wohl jeder als berechtigt anerkennen, denn in der Tat sind heute 100 Mk. nicht mehr als vor dem Kriege 30 Mk., nicht allein die Lebensmittel haben eine Höhe erreicht, vor der es einem schwindlich werden kann, sondern auch Wäsche, Bekleidungsstücke und Schuhzeug sind enorm teuer und eine Aussicht auf Rückgang der Preise, selbst wenn der Krieg sein Ende findet, steht nicht bevor, so daß heute Löhne

verdient werden müssen, die wohl als enorm hoch bezeichnet werden, jedoch die gegenwärtigen Verhältnisse treiben dazu.

Das Arbeitgeberorgan fordert in diesem Artikel die Arbeitgeber zum Eintritt in den Arbeitgeberverband auf. Mögen die Gehilfen und Gehilfinnen aus der verstärkten Agitation des Arbeitgeberverbandes die richtige Lehre ziehen und ebenfalls sich restlos organisieren, damit in der Lohnfrage, die sehr viel zu wünschen übrig läßt, mit gutem Erfolg die bessernde Hand angelegt werden kann, denn ohne Mühe kein Preis.

Verbandsnachrichten.

- Mitglieder! Wahrt Euch durch pünktliche Beitragszahlung Eure Rechte an den Verband. Wer mit seinen Beiträgen sich im Rückstand befindet, hat seinen Anspruch auf Unterstützung verwirkt.
- Der 31. Wochenbeitrag ist fällig für die Woche vom 28. Juli bis 3. August.
- Der 32. Wochenbeitrag ist fällig für die Woche vom 4. August bis 10. August.
- Der 33. Wochenbeitrag ist fällig für die Woche vom 11. August bis 17. August.
- Der 34. Wochenbeitrag ist fällig für die Woche vom 18. August bis 24. August.

Bis zum 29. Juli haben Abrechnungen eingesandt: Augsburg, Eichenreuth, Konstanz, Rammheim, Schwandheim, Eisenbach, Sulzbach, Warmen, Eresfeld, Coblenz, Essen, Münster, Redlinghausen, Trier — Hamburg, Hannover — Breslau, Graudenz, Königsberg, Liegnitz, Döbeln und Posen.

Der Zentralvorstand.
J. A.: A. Schwarzmann.

Aus den Zahlstellen.

Breslau. In unserer am 26. Juni stattgefundenen Mitgliederversammlung hielt Herr Magistratsrat Bosniça einen Vortrag über „Die Lungentuberkulose und ihre Bekämpfung“.

Der Herr Vortragende ist seit Jahren im Kampfe gegen die Lungentuberkulose an hervorragender Stelle tätig und besitzt somit eine gute Erfahrung. In seinen einstündigen Ausführungen verstand er es, den schwierigen Stoff in lebendiger und gemeinverständlicher Weise zu behandeln. Herr Bosniça führte u. a. aus:

Tausende und Abertausende unserer Brüder und Väter sterben draußen den Heldentod, man rühmt und besingt ihre Taten. Wer aber spricht von den Leiden der Hunderttausenden, die alljährlich dahinsinken an der furchtbarsten Volksseuche, der Lungentuberkulose, oder Lungenschwinducht genannt. Alljährlich sind es 100 000 Menschen, die nach langem Siechtum diesem Würgeengel der Menschen erliegen. Es ist ein Bazillus, der diese Krankheit verursacht. Er gelangt in den menschlichen Körper durch Einatmen, durch Speise und Trank. Die Bazillen, die von einem Lungentuberkulose herkommen, erhalten sich im trockenen Staube zirka sechs Monate, in Feuchtigkeit sechs bis sieben Wochen lang. Die Sonnenstrahlen töten sie bald. Gelangt ein Bazillus in ein Lungenbläschen, dann setzt er sich da als giftiger Fremdkörper fest und entzündet die Zellen. Die Entzündung breitet sich weiter aus und es entsteht später ein käsiger Brei. Wenn so ein ganzer Teil der Lunge angegriffen ist, kann dieser Teil für den Körper nicht mehr wirken und schließlich geht der Mensch zugrunde.

Durch die Tatsache, daß ein mit offener Lungentuberkulose befallener Mensch die Bazillen zu Tausenden und sogar beim Sprechen von sich gibt, so müßte man denken, daß kein Mensch gesund bleibt. Nach ärztlichen Feststellungen sind von 100 Menschen 92 mit Bazillen befallen. In den meisten Fällen ist der Körper stärker als der Bazillus; er schadet ihm nichts. Doch wenn derselbe in einen geschwächten Körper dringt, dann ist der Keim zu dieser schrecklichen Krankheit gelegt.

Der Kampf gegen die Tuberkulose sei schwer. Ein gesunder Körper hilft sich selbst. Der beste Kampf sei, sich vor Ansteckung zu hüten. Wenn man einen Menschen kenne, der Tuberkeln in sich trage, den solle man dazu erziehen, daß er den Auswurf nicht auf die Straße oder auf den Fußboden gibt. Der Lungentranke, der an offener Tuberkulose leidet (jene, welche im Auswurf Tuberkelbazillen haben), muß nach Möglichkeit von den Seinigen abgesondert werden. Die Verhaltensmaßregeln lernen dieselben am besten in der Heilanstalt, weshalb die Heilkur auch mindestens auf drei Monate berechnet ist. Die Annäherung Lungentranke an gesunde Menschen oder umgekehrt, z. B. das

Rüssen der Kinder, das Naseputzen der Kinder mit dem Taschentuch von Lungenkranken usw. müsse unterbleiben.

Das Wichtigste sei, zu wissen, wer lungenkrank ist. Um dieses festzustellen, sind in Deutschland zirka 3000 Fürsorgestellen eingerichtet worden. In Breslau sind zwei. Je nach dem Ausfall der Untersuchung würde der Untersuchte beraten oder ein Heilverfahren eingeleitet, wenn es noch von Nutzen sein kann. Auf die Kinder wird besonderes Augenmerk gelegt. So werden von Breslau jährlich etwa 100 Kinder auf das Land gebracht, damit diese nicht angesteckt werden, denn die Kinder sind der Ansteckung besonders leicht ausgesetzt.

Die Heilung der Lungentuberkulose sei möglich, wenn bald dagegen angeknüpft würde. Dazu sei aber Zeit notwendig. Der Fettmangel sei die Hauptschuld an dem während des Krieges wieder vermehrten Vorkommen dieser Krankheit. Die Zahl der Todesfälle bei lungenkranken Frauen sei in Breslau gestiegen von 550 im Jahre 1913 auf 846 im Jahre 1917. In dieser verheerenden Krankheit starben in Breslau im Dezember 1917 103 Personen, im Januar 1918 123, Februar 131 und März 158 Personen. Die Zahl der Sterbefälle an Lungenkranke nimmt also von Monat zu Monat zu. Im Jahre 1917 starb in Breslau ungefähr jeder siebte Mensch an dieser Volksseuche. Im Deutschen Reich starben an dieser Krankheit von 10 000 Lebenden im Jahre 1882 32,5, im Jahre 1913 13,6 und im Jahre 1917 28,2. Die Kurve geht also wieder nach oben.

Die Hauptsache sei das rechtzeitige Erkennen der Krankheit, zum Arzt gehen, die gewissenhafte Befolgung seiner Vorschriften und eine gute Ernährung. Man solle aber keine Angst vor den Lungenkranken haben, sondern ein jeder solle zur Bekämpfung das Seinige beitragen.

Breslau. Die Entlohnung der militärischen Instandsetzungsarbeiten und die Bezahlung der Rüstungsanzüge. Ueber dieses Thema sprach am Mittwoch, den 24. Juli, in einer öffentlichen, von zirka 400 Personen besuchten Schneider- und Schneiderinnenversammlung Kollege Nolte. Nach den Ausführungen des Redners wurden die Instandsetzungsarbeiten bei ihrer Einführung Anfang 1916 mit 31 Pfg. die Stunde bezahlt. Am 9. Mai 1918 machten wir von unserem Verbands eine Eingabe auf Erhöhung der Löhne. Nach Rücksprache mit den beteiligten Stellen wurde dann der Lohn auf 42 Pfg. für die abgeschätzte Stunde heraufgesetzt. In den ersten Tagen des Monats Januar d. J. wurde vom christlichen Verbands und vom freien Verbands wieder eine Eingabe auf Erhöhung der Löhne um 25 Prozent gemacht. Obwohl in einer Sitzung der beteiligten Stellen am 10. Januar 1918 der einstimmige Beschluß gefaßt wurde, die Löhne ab 1. Februar 1918 von 42 auf 53 Pfg. für den Arbeiter zu erhöhen, sei erst in der vergangenen Woche der neue Vertrag ausgegeben worden.

Nach dem neuen Vertrage zählt der schlesische Arbeitsnachweisverband an die Verteilungsstellen 70 Pfg. für die abgeschätzte Arbeitsstunde bei Tuchbekleidung, und 55 Pfg. bei Drillzeug. Von diesen Beträgen erhält der letzte Arbeiter 53 bzw. 42 Pfg. Für die Ausbesserung der Wäsche werden Stücklöhne bezahlt, welche gegenüber den bisherigen Löhnen in ihrer Mehrzahl um 25 Prozent erhöht sind. Während bei Wäsche nur nach Stücklohn bezahlt werden darf, ist bei Tuchsachen auch Zeitlohn vorgesehen. Es sollen ungelernete weibliche Arbeiter für die ersten 4 Wochen mindestens 35 Pfg., nach Ablauf dieser Zeit mindestens 40 Pfg. für die Stunde erhalten. Gelernete männliche Arbeiter müssen mit mindestens 55 Pfg. Stundenlohn entlohnt werden. Jedenfalls muß im ganzen der durchschnittliche Lohnsatz von 53 Pfg. (mit Ausnahme der Selbstkosten für Nähmittel) für die Arbeitsstunde zur Auszahlung an die gesamte Zahl der Arbeiter kommen. Falls Zwischenmeister bzw. Inhaber von Arbeitsstuben beschäftigt werden, ist diesen ein Arbeitsverdienst von mindestens 8, 33 Prozent des Unternehmeranteils zu gewähren. Nach Ziffer 11 des Vertrages sind die nach §114a der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Lohnbücher den Arbeitern auszuhandigen. Die neuen Lohnzuschläge gelten ab 1. Februar 1918. Die Differenz zu den bisherigen Löhnen ist nachzuzahlen. Die Nachzahlung sei vom 20. August 1918 ab bestimmt zu erwarten. In der Zwischenzeit soll die Arbeiterschaft die nachzuzahlenden Beträge bereits ausrechnen. Im Verbandsbureau Neuschstraße 1 2 könne jede weitere Auskunft eingeholt werden.

Bezüglich der Entlohnung der Rüstungsanzüge fordert Redner scharfe Vertragsbestimmungen, ähnlich wie sie im Vertrage mit dem Bekleidungsamt Aufnahme gefunden haben, weil sonst der Entlohnung Lür und Lor geöffnet sei. Man müsse verhindern, daß nicht derselbe Wirrwarr in der Lohnzahlung eintrete, wie es im ersten Kriegsjahr bei der Militärarbeit der Fall gewesen sei. Die Aussprache bewegte sich im Sinne des Vortrages. Eine größere Anzahl Aufnahmen wurden gemacht.

Rundschau.

Ist eine Erhöhung der Ortslöhne notwendig? Von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Arbeiterstandes ist die Erhöhung der bestehenden Ortslöhne. Dieselben sollen nach Möglichkeit den tatsächlichen Löhnen und wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt werden. Schon zu Friedenszeiten war ein Mißverhältnis zwischen realem Arbeitsverdienst und den Ortslöhnen zu verzeichnen. In viel stärkerem Maße tritt dies heute im Kriege, wo sich die Verhältnisse gewaltig verschoben haben, in die Erscheinung. Herr Dr. Ebert Kiel, nimmt in Heft 10 der Arbeiterverföhrung zu der Frage Stellung und empfiehlt eine Zulage von 30 Prozent, welche den tatsächlichen Verhältnissen entspreche. In der Krankenversicherung, Nr. 8 vom 25. April, empfiehlt Herr Kassenverwalter Müller-Wolsch seinen badischen Krankentassen, mindestens eine Erhöhung von 40 Prozent sowohl der Ortslöhne als auch der Sachbezüge (§ 160 RVO.) zu fordern. Den tatsächlichen Verhältnissen am nächsten kommt ein Vorschlag der Geschäftsföhrer der württembergischen Krankentassen vom 7. April, wonach eine Erhöhung von 50 Prozent das Richtige treffen würde. Der Ortskartellen der christlichen Gewerkschaften im ganzen Reich ist zu empfehlen, sich dieser wichtigen Frage besonders anzunehmen und eine allgemeine Erhöhung von 50 Prozent sowohl der Ortslöhne als auch des Jahresarbeitsverdienstes für die landwirtschaftlichen Arbeiter bei den zuständigen Stellen zu beantragen.

Der erste christliche Arbeiterinnentag Oesterreichs fand am 5. Mai 1918 in Wien statt. Er bildet einen bedeutungsvollen Meilenstein in der christlichen Arbeiterinnenbewegung, die da mit all dem ausgestattet ins Leben getreten ist, was im Kriege den Krieg verbürgt: zahlreiche Anhänger, klares Ziel, unbeugamer Wille, Durchhaltigkeit und zähe Beharrlichkeit. Von einem solchen Geist legten die gewerkschaftlich-sozialpolitischen Referate („Zentralstelle“, „Organisation“, „Geleitwort über Arbeitspflicht“, „Uebergangswirtschaft“, „Heimarbeiterrinnenfrage“ und „Wohnungs-fürsorge“) und die im Anschluß daran gestellten Anträge Zeugnis ab. Die Festversammlung, an der kirchliche und weltliche Behörden mit an 4000 Arbeiterinnen teilnahmen, bewies das Vertrauen und die Förderung, welche man der christlichen Arbeiterinnenbewegung in Oesterreich entgegenbringt.

So muß es gemacht werden. Wie die Graphischen Stimmen berichten, wurden gleichzeitig mit der Erhöhung der Steuerzuschläge durch das Tarifamt der Buchdrucker die Druckpreise erhöht. Der neue Steuerzuschlag beträgt ab 1. August 25 Prozent, ab 1. Dezember wieder 15 Prozent. Die gesamten Steuerzuschläge bewegen sich alsdann zwischen 120 und 180 Prozent bei den verschiedenen Arbeiten. Auch die Gehilfenorganisationen verpflichteten sich, für die Durchführung der neuen Preise bestens zu sorgen.

Mehr als vier Milliarden neue Steuern hat der Deutsche Reichstag am 13. Juli gemacht. Die Wünsche, die wir vor Wochen über die Ausgestaltung des gewaltigen Steuerwerkes geäußert haben, sind im wesentlichen erfüllt worden: die Besitzsteuern sind verstärkt, die Verbrauchsteuern etwas gemildert worden. Wir hoffen demnächst, das Riesen-Steuerwerk noch eingehend besprechen zu können.

Den größten Fortschritt der Zuschneidekunst bietet f. Wirthold, Straßburg i. Ell., Valencé 2.

durch seinen gefeßl. geschützten Konstruktionswintel mit Kurvenauschnitten und Maßstabellen für sämtliche Oberweiten und das dazu gehörende Lehrbuch 3. Auflage, ganz zum Selbstunterricht geschrieben, für 20.-.

Jeder Fachmann ist in der Lage, mühelos und ohne jegliche Vorkenntnisse Saiten, Westen, Hosen, Ueberzieher, Uniformen sowie Damentaschen ohne lästiges Kopfrechnen und ohne Freihandzeichnen sofort zuschneiden zu können. Die Methode ist unübertroffen in Kürze, Einfachheit und Erlernbarkeit. — Tausende im Gebrauch.

Verantwortlich für Redaktion u. Verlag: A. Schwarzmann, Köln; für den Inzeratenteil: O. Kleine, Berlin SW. 47, Mädelnstr. 67; Druck: Köln-Grünenfelder Handelsbruderei.